

Kurztitel

2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 313/1998

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.09.1998

Abkürzung

2. WaffV

Index

41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

Beachte

Zum Inkrafttreten vgl. § 8 Abs. 1 und 2.

Text**Informationsfluß**

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 WaffG) hat dafür Sorge zu tragen, daß den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs. 4 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller ihm bewilligter (§§ 17 und 18 WaffG) oder aller als ihm überlassen angezeigter (§ 28 WaffG) Schußwaffen seines aktuellen Besitzstandes zur Verfügung stehen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erforderlich scheint.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2024

Gesetzesnummer

10006074

Dokumentnummer

NOR12066890

alte Dokumentnummer

N41998124730